

23.01 SGB II – Einmalige Leistungen – Vorbemerkungen -

1. Allgemeines

1.1 Hilfebedürftig ist nach § 9 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht

1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen

sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

1.2 Nach § 19 Satz 1 Ziff. 1 SGB II erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige als **Arbeitslosengeld II** und nach § 28 Abs. 1 SGB II nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, als **Sozialgeld** Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst gemäß § 20 Abs. 1 SGB II insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfange auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

Leistungen für

- **Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte** (Gliederungs-Nr. 23.02 SGB II),
- **Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaften und Geburt** (Gliederungs-Nr. 23.03 SGB II) sowie
- **mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen** (Gliederungs-Nr. 23.04 SGB II)

sind nach § 23 Abs. 3 SGB II nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht.

1.3 Leistungen für die Erstausstattungen für die Wohnung sowie für die Erstausstattungen für die Bekleidung können gem. § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB II als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.

Für den Bereich des kommunalen Trägers **Kreis Aachen** werden die

Leistungen in der Regel als **Geldleistung** erbracht.

2. **Anspruchsvoraussetzungen**

2.1 Sofern Hilfebedürftige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung erhalten, liegen die wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Gewährung der vorgenannten Leistungen vor.

2.2 Nach § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB II werden Leistungen nach Satz 1 auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle **kann** das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Hilfe entschieden worden ist.

Dies bedeutet, dass in Fällen, in denen das vorhandene Einkommen den Bedarfsatz der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung überschreitet, dieser monatliche Überschreibungsbetrag faktisch bis zu 7 Monate angerechnet werden könnte. Der bestehende Bedarf für die konkrete einmalige Leistung wäre dann um die Höhe der Gesamtüberschreitung zu kürzen.

In Bezug auf die Anrechnung von Einkommensüberschreitungen nach Ablauf des Monats, in dem über die Hilfe entschieden worden ist, entscheidet der Leistungsträger in **eigenem Ermessen**. Hierbei sind der **Zeitpunkt der Antragstellung und der Bedarfsdeckung sowie die Besonderheiten des Einzelfalles** zu berücksichtigen. Die Überschreitung im Entscheidungsmonat **ist** anzurechnen.

23.02 SGB II – Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

1. Allgemeines

Leistungen zur **Erstaussstattung** für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte sind nicht von der Regelleistung nach § 20 SGB II erfasst. Sie werden gesondert erbracht, wobei die Leistungen als Sachleistung oder Geldleistung auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden können.

Wie sich bereits aus dem Wort **Erstaussstattungen** (nach Wohnungsbrand, erstmaliger Bezug einer eigenen Wohnung) ergibt, richtet sich das Maß der zu gewährenden Leistungen nach den unbedingt für die Erstaussstattung einer Wohnung erforderlichen Einrichtungsgegenständen sowie der **unbedingt** zur **reibungslosen** Führung eines Haushaltes erforderlichen Haushaltsgeräte. Die Einrichtung eines perfekten Haushaltes scheidet aus.

Die Versorgung eines Hilfeempfängers mit **Gebrauchtmöbeln** ist hierbei als ausreichend anzusehen. **Wohnzimmermöbel** gehören in der Regel **nicht** zu den für die Erstaussstattung einer Wohnung erforderlichen Einrichtungsgegenständen. Nur in begründeten **Ausnahmefällen** - so sind die jeweiligen Familienverhältnisse, die Größe, Ausstattung und der Zuschnitt der Wohnung zu berücksichtigen - können die Kosten für eine einfache Wohnzimmerausstattung übernommen werden.

Bei Elektrogeräten pp. sind zum Haushalt gehörige Personen, die **nicht** hilfebedürftig sind, angemessen an den Beschaffungskosten zu **beteiligen**.

2. Folgende **Elektrogeräte** gehören zu einer Erstaussstattung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB II:

Kühlschrank

in allen Haushalten, also auch bei allein Lebenden

Elektro-, Gas- oder Kohleherd

in Haushalten mit mindestens 2 Personen

Doppelkochplatte

für Alleinstehende

Staubsauger

in allen Haushalten, soweit Teppiche vorhanden sind

Waschmaschine

in allen Haushalten, also auch bei allein Lebenden (Urteil des BVerwG vom 01.10.1998, FEVS 49, S. 49)

Kohle- oder Gasöfen

in allen Haushalten ohne Heizung; hierbei ist jedoch zu beachten, dass nicht alle zur Wohnung gehörenden Räume beheizt werden müssen

Lampen

Fernsehgerät

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.12.1997, FEVS 48, S. 337, gehört ein gebrauchtes Fernsehgerät zu den notwendigen Gebrauchsgegenständen zur Erfüllung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens.

3. Höhe der Hilfen

3.1 Hausratpauschalen

Für die Hausratserstausstattung (für Ess- und Kochgeschirr, Haushalts- und Bettwäsche) werden je nach Größe des Haushaltes folgende Leistungen gewährt:

Ein-Personen-Haushalt	146,00 €
Zwei-Personen-Haushalt	280,00 €
Drei-Personen-Haushalt	414,00 €
Vier-Personen-Haushalt	548,00 €
Fünf-Personen-Haushalt	682,00 €
Sechs-Personen-Haushalt	816,00 €
für jede weitere Person im Haushalt	134,00 €

3.2 Bettwaren und Bettwäsche

Kopfkissen (Inlet) 80 x 80 cm	26,00 €
Steppdecke (Einziehdecke) 135 x 200 cm	41,00 €
Bettwäsche als Garnitur (1 Kopfkissen und 1 Oberbettbezug)	21,00 €
Betttuch (einzeln, Leinen)	10,00 €
Betttuch (einzeln, Biber)	11,00 €
Betttücher (2er-Packung, Leinen)	20,00 €
Betttücher (2er-Packung, Biber)	23,00 €
Woldecke	31,00 €
Federkernmatratze (Größe 90 x 200 cm bzw. 1m x 2m) - neu -	51,00 €
Matratzenschoner	10,00 €
Matratze für Kinderbett - neu -	41,00 €
Matratzenschoner für Kinderbett	9,00 €
Bettwäschegarnitur für Kinderbett (1 Kopfkissen und 1 Oberbettbezug)	15,00 €
Betttücher für Kinderbett (2er Packung)	12,00 €
Kopfkissen für Kinderbett	15,00 €
Einziehdecke oder Steppdecke für Kinderbett	23,00 €

3.3 **Einrichtungsgegenstände**

Bei der Beantragung von Hilfen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen sollen von den Hilfesuchenden Kostenvoranschläge aus dem Gebrauchtmöbelhandel bzw. von Möbellagern gemeinnütziger Träger vorgelegt werden (Kosten für verlangte Kostenvoranschläge sind zu übernehmen). In der Regel sollen die nachstehend aufgeführten Preise für Gebrauchtmöbel nicht überschritten werden.

Küchenmöbel

Küchenschrank	ca. 102,00 €
Küchentisch	ca. 38,00 €
Küchenstuhl	ca. 10,00 €
Eckbank	ca. 61,00 €
Spüle	ca. 61,00 €

Schlafzimmermöbel

komplette Einrichtung (ohne Matratze)	ca. 358,00 €
Einzelbett (einschl. Lattenrost, ohne Matratze)	ca. 77,00 €
2-türiger Kleiderschrank	ca. 77,00 €
3-türiger Kleiderschrank	ca. 102,00 €
4-türiger Kleiderschrank (Matratze siehe Rd.-Nr. 3.2)	ca. 128,00 €

Wohnzimmermöbel (nur in Ausnahmefällen)

Schrank	ca. 153,00 €
Garnitur	ca. 179,00 €
Couchtisch	ca. 46,00 €

Kinderzimmer

Etagenbett	ca. 128,00 €
2-türiger Kleiderschrank	ca. 77,00 €
3-türiger Kleiderschrank	ca. 102,00 €
4-türiger Kleiderschrank (Matratze siehe Rd.-Nr. 3.2)	ca. 128,00 €

3.4 **Elektrogeräte**

In der Regel sollen die nachstehend aufgeführten Preise, bei denen es sich

um Preise zur Beschaffung von **neuen** Elektrogeräten handelt, nicht überschritten werden:

Kühlschrank	bis	205,00 €
Elektroherd, Gasherd	bis	205,00 €
Doppelkochplatte	bis	51,00 €
Staubsauger	bis	51,00 €
Waschmaschine		
1- bis 3-Personen-Haushalt	bis	409,00 €
ab 4-Personen-Haushalt	bis	511,00 €
Lampen		
Küchenlampe	bis	18,00 €
Schlafzimmerlampe	bis	26,00 €
Wohnzimmerlampe	bis	26,00 €
Kinderzimmerlampe	bis	15,00 €
Dielenlampe	bis	15,00 €
Badezimmerlampe	bis	15,00 €

Sofern **Anschlusskosten** für Elektrogeräte entstehen, sind diese zu übernehmen.

3.5 **Kohleöfen, -herd, Gasöfen**

Bei diesen Artikeln sollte vorrangig eine Hilfe zur Beschaffung gebrauchter Öfen/Herde bewilligt werden. Zur Ermittlung der Höhe der Leistung ist die Vorlage verschiedener Kostenvoranschläge erforderlich. Die Bewilligung von neuen Geräten erfolgt nur, wenn keine gebrauchten erhältlich sind.

3.6 **Fernsehgeräte**

gebrauchtes Fernsehgerät bis 61,00 €

23.03 SGB II – Erstaussstattungen für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt

1. Allgemeines

Leistungen für Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sind gemäß § 20 SGB II nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht, wobei die Leistungen als Sachleistung oder Geldleistung auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden können.

Der **Umfang** der Hilfen umfasst den im Einzelfall bestehenden tatsächlichen Bedarf für eine Erstaussstattung an Bekleidung. Hinsichtlich der **Höhe** der zu erbringenden Leistungen wird auf den als **Anlage 1** zu dieser Gliederungs-Nr. beigefügten **Bekleidungskatalog**, dessen Preise in der Regel als Richtwert zu übernehmen sind, verwiesen. Nicht alle in diesem Katalog aufgeführten Artikel (z.B. Bademantel, Trainingsanzug) sind im Normalfall der Erstaussstattung für Bekleidung zuzuordnen. Diese Bekleidungsgegenstände gehören vielmehr lediglich nur dann zur Erstaussstattung, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung der Erstaussstattung hierfür ein konkreter Bedarf besteht (z.B. Krankenhaus- oder Kuraufenthalt).

2. Schwangerschaftsbekleidung

Ab dem vierten Schwangerschaftsmonat ist der werdenden Mutter auf Antrag pauschal eine Leistung in Höhe von

112,00 €

zur Beschaffung von Umstandsbekleidung zu gewähren.

3. Babygrundaussstattung

3.1 Der werdenden Mutter ist auf Antrag rechtzeitig vor der Geburt, jedoch nicht vor dem sechsten Schwangerschaftsmonat, ein Pauschalbetrag zur Beschaffung der Babygrundaussstattung in Höhe von

179,00 €

zu gewähren.

Diese Pauschale setzt sich wie folgt zusammen:

Wäsche:

Nabelbinden, Hemdchen, Jäckchen,
Mullbinden, Frotteehöschen u.ä.

72,00 €

Bekleidung:

Ausgeharnitur, Wollschühchen, Strampler u.ä. 51,00 €

Pflege- und Hygieneartikel:

Wickelfolie, Gummiunterlagen, Badetuch,
Kinderbadewanne, Badethermometer, Wickelauflage,
Babynagelschere, Bürste, Milchflasche u.ä. 56,00 €

3.2 **Nach der Geburt** ist für das erste halbe Jahr ein weiterer Betrag in Höhe von

102,00 €

für **ergänzende** Wäsche und Kleidung zu gewähren. Sofern die genannten Pauschalen nicht ausreichen, ist bei Nachweis des zusätzlichen Bedarfs eine ergänzende Hilfe zu gewähren.

3.3 **Soweit erforderlich**, werden in Einzelfällen für folgende Artikel Leistungen gewährt:

Schlafdecke, Kinderbett, Kindermatratze, Kinderbettwäsche, Kinderoberbett, Kinderwagen, Kinderwagenwäsche, Kinderoberbett für Wagen, Kindersportwagen, Fußsack für Sportwagen, Faltsack, Laufstall u.ä.

Unter Berücksichtigung, dass diese Gegenstände in der Regel auch **gebraucht** zu erhalten sind, kann hierfür insgesamt eine Pauschale von

358,00 €

gewährt werden. Bei Teilbewilligung gelten die Preise des als **Anlage 1** zu dieser Gliederungs-Nr. beigefügten Bekleidungskataloges.